

Richtlinie
zur Vergabe von Zuschüssen im Rahmen des Programms
„Vereinsbaumaßnahmen“

gemäß Beschluss des Sportausschusses vom 02.11.2023

Bei der Gewährung von Zuschüssen für das Förderprogramm „Vereinsbaumaßnahmen“ durch die Stadt Recklinghausen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Außerdem behält die Stadt Recklinghausen sich vor, Fördermittel zurückzufordern, sollte sich nachträglich herausstellen, dass Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

1. Voraussetzungen

a. formell

- Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Recklinghausen (SSV RE)
- Es handelt sich um Maßnahmen auf einer städtischen oder einer vereinseigenen Sportanlage.
- Der Verein erbringt Eigenleistung durch Arbeitsleistung und/oder finanzielle Beteiligung.
- Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn
 - das Gesamtvolumen der beantragten Maßnahme mindestens 1.500 € beträgt
- Zur Bemessung des Gesamtvolumens wird die Arbeitsleistung des Vereins mit 12,50 € je Arbeitsstunde berücksichtigt.
- Je Verein und Jahr werden maximal 7.500 € ausgezahlt.
- Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen hierfür zur Verfügung.
- Die Maßnahmen stehen nicht den Zielen / den Interessen der Sportverwaltung entgegen.

b. inhaltlich

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sportanlage (infrastrukturell, optisch pp.), insbesondere
 - Maßnahmen im Hochbaubereich, wie z.B. Anstrich- und Maurerarbeiten, Fliesen- und Sanitärarbeiten, Elektroarbeiten, Dacheindeckungen
 - Maßnahmen im Grünflächenbereich, wie z. B. Pflasterarbeiten, Setzen von Zuschauer-Barrieren
- Wettkampfausstattung und Sportgeräte mit besonderer Bedeutung für die Stadt Recklinghausen, den Verein oder den Wettkampf

Leichte oder Vor-Arbeiten (z.B. Anstrich, Vorbereitung für Fachfirmen, etc.) können durch Vereinsmitglieder umgesetzt werden. Ansonsten sind in Abstimmung mit der Sportverwaltung und dem entsprechenden

Fachbereich Fachfirmen zu beauftragen. Eine Prüfung vor Vergabe des Auftrags erfolgt durch die Stadtverwaltung.

- Nicht förderfähig sind
 - Arbeiten an Heizungsanlagen auf städtischen Sportanlagen
 - Arbeiten an Bauteilen, die gastronomisch genutzt werden
 - Einrichtungsgegenstände (Möbiliar, Küche, Theke pp.)

Sonstige technische Maßnahmen (Elektro, Sanitär, Grün pp.) sind mit der Gebäudewirtschaft abzustimmen.

2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss wird anteilig zu den Gesamtkosten berechnet und beträgt

- 90 %, sofern die direkte sportliche Nutzung der Sportanlage verbessert wird (z.B. Baumaßnahmen im Umkleide-, Dusch- und Toilettenbereich)
- 70 %, sofern die indirekte sportliche Nutzung verbessert wird (z.B. Baumaßnahmen in Jugend- und Besprechungsräumen, Anschaffung von Spielplatzgeräten)

Bei vereinseigenen Anlagen reduziert sich die Zuschusshöhe von 90 % auf 80 % bzw. von 70 % auf 50 %.

In besonders begründeten Fällen kann im Einzelfall von den genannten Zuschusshöhen abgewichen werden.

3. Abwicklung

- Vereinsantrag an die Sportverwaltung über das Serviceportal der Stadt Recklinghausen mit Angaben zu Gesamtvolumen, zu erbetener Zuschusshöhe, zu zur erbringenden Eigenleistung (finanziell und/oder Arbeitsstunden), ggfls. Skizze und Kostenvoranschlag einer Fachfirma
- Bewertung durch die Sportverwaltung
- Zustimmung des Sportausschuss-Vorsitzenden und seines Vertreters im informellen Umlaufverfahren, sofern ein Zuschussbetrag von 4.000 € überschritten wird
- Bewilligungsbescheid
- Auszahlung auf Vereinskonto nach Anzeige des Baubeginns
- Nachweis durch Vorlage der Gesamtkostenrechnung; Endabnahme durch den entsprechenden Fachbereich
- Alle Anträge und Bewilligungen werden dem Sportausschuss zur Kenntnis gegeben